

## **Ausführungsbestimmungen über die Daten der Einwohnerregister**

vom ...

*Der Regierungsrat des Kantons Obwalden*

gestützt auf Artikel 5 Absatz 4 sowie Artikel 13 Absatz 1 der Einwohnerregisterverordnung vom ...<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

### **Art. 1**      *Katalog der Daten*

<sup>1</sup> Die Einwohnerregister enthalten gemäss Art. 6 Registerharmonisierungsgesetz<sup>2</sup> von jeder Person, die sich in einer Einwohnergemeinde niedergelassen hat oder aufhält, folgende die Daten:

- a. Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946<sup>3</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG);
- b. Gemeindenummer des Bundesamtes und amtlicher Gemeindename;
- c. Gebäudeidentifikator nach dem Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) des Bundesamtes;
- d. Wohnungsidentifikator nach dem GWR, Haushaltszugehörigkeit und Haushaltsart;
- e. amtlicher Name und die anderen in den Zivilstandsregistern beurkundeten Namen einer Person;
- f. alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge;
- g. Wohnadresse und Zustelladresse einschliesslich Postleitzahl und Ort;
- h. Geburtsdatum und Geburtsort;
- i. Heimatorte bei Schweizerinnen und Schweizern;
- j. Geschlecht;
- k. Zivilstand;
- l. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlich oder auf andere Weise vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaft;
- m. Staatsangehörigkeit;
- n. bei Ausländerinnen und Ausländern die Art des Ausweises;
- o. Niederlassung oder Aufenthalt in der Gemeinde;
- p. Niederlassungsgemeinde oder Aufenthaltsgemeinde;
- q. bei Zuzug: Datum und Herkunftsgemeinde beziehungsweise Herkunftsstaat;
- r. bei Wegzug: Datum und Zielgemeinde beziehungsweise Zielstaat;
- s. bei Umzug in der Gemeinde: Datum;
- t. Stimm- und Wahlrecht auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene;
- u. Todesdatum.

<sup>2</sup> Weiter enthalten die Einwohnerregister von jeder Person, die sich in einer Einwohnergemeinde niedergelassen hat oder aufhält, folgende Daten:

- a. weitere Angaben der zivilstandsamtlichen Ausweise (Name der Mutter und des Vaters);
- b. Datum des Beitritts zu einer öffentlich-rechtlich oder auf andere Weise vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaft sowie das Datum des Austritts;
- c. Erfüllung der Versicherungspflicht nach Art. 3 ff. Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994<sup>4</sup>;

- d. vormundschaftliche Massnahmen;
- e. Feuerwehrgpflicht mit Datum;

**Art. 2**      *Nachföhrung der Daten*

Die Mutationen im Einwohnerregister sind in der Regel innert fünf Tagen vorzunehmen.

**Art. 3**      *Umfang der Meldepflicht*

Der Katalog der Daten bestimmt den Umfang der Meldepflicht der Einwohnerinnen und Einwohner.

**Art. 4**      *Meldung der Einwohnerzahl*

Die Einwohnerregisterstellen melden dem Volkswirtschaftsdepartement die Einwohnerzahl am 31. Dezember bis spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres.

**Art. 5**      *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten am ... in Kraft.

Sarnen,

Im Namen des Regierungsrats  
Landammann:  
Landschreiber:

- <sup>1</sup> GDB ...
- <sup>2</sup> SR 431.02
- <sup>3</sup> SR 831.10
- <sup>4</sup> SR 832.10